

# Hauptsatzung des Landkreises Gifhorn

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen "Gifhorn".

Er hat seinen Sitz in Gifhorn.

## § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises zeigt auf goldenem, mit roten Herzen besätem Grund einen steigenden, rot bewehrten und -bezungenen blauen Löwen, der in den Vorderpranken ein silbernes Hifthorn hält.

(2) Die Flagge des Landkreises zeigt die Farben Blau, Gold, Rot und trägt das Wappen in der Mitte.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Landkreis Gifhorn".

## § 3 Vermögensverfügungen und Verträge

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000,-- EURO nicht übersteigt;
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000,-- EURO nicht übersteigt;
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,-- EURO nicht übersteigt.

## § 4 Vorbehalt des Kreistages

Der Kreistag behält sich die Beschlussfassung über folgende Gruppen von Angelegenheiten vor:

- a) Abschluss und Aufhebung von Partnerschaftsverträgen mit anderen Landkreisen, Gemeinden oder kommunalen Verbänden im In- und Ausland;
- b) Nutzungsänderungen von kreiseigenen Liegenschaften;
- c) Bestimmung des Zuschnitts der Vorstandsbereiche oder funktionsgleichen Bereiche in ihrem wesentlichen Kern.

## § 5 Medienöffentlichkeit

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen ausschließlich Vertreterinnen und Vertreter der Medien (Funk, Fernsehen, Presse im Sinne des Presserechts) sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## § 6 Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat und die als Kreisrätin/Kreisrat berufenen weiteren Beamtinnen/Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

## § 7 Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses

Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreisausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

## § 8 Beamtinnen auf Zeit/Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und zwei weitere leitende Beamtinnen oder Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die beiden weiteren Beamten auf Zeit führen die Amtsbezeichnung Kreisrätin oder Kreisrat.

## § 9 Vertretung der Landrätin/des Landrats

Die Anzahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Landrätin/des Landrats nach § 81 Abs. 2 NKomVG sowie die Reihenfolge der Vertretung legt der Kreistag in seiner ersten Sitzung fest.

§ 10  
Vertretung der Landrätin/des Landrats bei Verhinderung  
der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters

Die Landrätin/der Landrat wird bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters durch die weitere Beamtin auf Zeit oder den weiteren Beamten auf Zeit mit der Zuständigkeit für den Vorstandsbereich I vertreten.

§ 11  
Anregungen und Beschwerden

(1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin/Der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Gifhorn betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Die Landrätin/Der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über die Art der Erledigung des Antrages.

§ 12  
Bekanntmachungen

(1) Es werden bekannt gemacht bzw. verkündet:

1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter 2. genannten Verordnungen, im "elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn"
2. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen und Verordnungen
  - a) in der Aller-Zeitung
  - b) im Isenhagener Kreisblatt
  - c) in der Braunschweiger Zeitung - Gifhorer Rundschau
3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, in den unter 2. genannten Tageszeitungen
4. wahlrechtliche Bekanntmachungen soweit nichts anderes bestimmt ist, in den unter 2. genannten Tageszeitungen.

(2) Auf Veröffentlichungen nach Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 ist im "elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" hinzuweisen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse des Kreistages sowie der Wahlausschüsse sind rechtzeitig vor der Sitzung in den in Abs. 1 Nr. 2 genannten Zeitungen bekannt zu machen.

(4) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im "elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn", soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung vorschreiben, bleiben unberührt.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.12.2016 außer Kraft.

Gifhorn, den 15.12.2021

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann  
Landrat

# 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gifhorn vom 15.12.2021

Aufgrund der § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 16.02.2022 folgende

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gifhorn 15.12.2021

beschlossen:

### Artikel I

§ 12 erhält folgende Fassung:

#### § 12

#### Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Es werden bekannt gemacht bzw. verkündet:

1. Satzungen, Allgemeinverfügungen und Verordnungen im "elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" unter [www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt](http://www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt)
2. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen und Verordnungen
  - a) in der Aller-Zeitung
  - b) im Isenhagener Kreisblatt
  - c) in der Braunschweiger Zeitung - Gifhorner Rundschau
3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, in den unter 2. genannten Tageszeitungen
4. wahlrechtliche Bekanntmachungen soweit nichts anderes bestimmt ist, in den unter 2. genannten Tageszeitungen.

(2) Auf Veröffentlichungen nach Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 ist im "elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" hinzuweisen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse des Kreistages sowie der Wahlausschüsse sind rechtzeitig vor der Sitzung in den in Abs. 1 Nr. 2 genannten Zeitungen bekannt zu machen.

(4) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im "elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn", soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung vorschreiben, bleiben unberührt.

Artikel II  
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Gifhorn, den 16.02.2022  
Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann  
Landrat